



BDÜ e.V. / Uhlandstraße 4–5 / 10623 Berlin

An das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Referat RB2

Nur per E-Mail an:

[rb2@bmjv.bund.de](mailto:rb2@bmjv.bund.de) und

[poststelle@bmjv.bund.de](mailto:poststelle@bmjv.bund.de)

**Elvira Iannone**

Politische Geschäftsführung

Uhlandstraße 4-5  
10623 Berlin

T: +49 30 88712830

[www.bdue.de](http://www.bdue.de)  
iannone@bdue.de

Datum / Date

22.07.2025

**Stellungnahme des Bundesverbandes der Dolmetscher und  
Übersetzer e. V. (BDÜ) zum**

**„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die  
Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und die allgemeine  
Beeidigung von Gerichtsdolmetschern“**

Aktenzeichen 155011#00027#0017

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit danken wir für die Einladung zur Verbändebeteiligung und nehmen zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschern Stellung.

Der **Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ)** ist mit über 7.000 Mitgliedern der größte deutsche Berufsverband der Branche. Er repräsentiert damit 80 % aller organisierten Übersetzerinnen, Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher in Deutschland. Im BDÜ sind ausschließlich Übersetzerinnen, Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher organisiert, die über entsprechende fachliche Qualifikationen verfügen und diese nachgewiesen haben. Mehr als die Hälfte der BDÜ-Mitglieder sind allgemein beeidigt.

**Ziel des Gesetzes** zur Änderung der Vorschriften über die Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschern ist es, – um etwaige negative Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege und die Durchführung von Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz zu vermeiden und den Bürgerinnen und Bürgern weiterhin einen leistungsfähigen Zugang zur Justiz zu gewährleisten – über den 1. Januar 2026 hinaus bis zum 1. Januar 2027 eine papiergebundene Aktenführung in Straf- und Bußgeldverfahren, zivilgerichtlichen Verfahren, Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie gerichtlichen Strafvollzugsverfahren zu ermöglichen, ohne jedoch die grundsätzliche Verpflichtung zur elektronischen Aktenführung ab dem 1. Januar 2026 zu suspendieren.

Des Weiteren soll zur Vermeidung von Kapazitätsengpässen bei der Abnahme staatlicher Dolmetscherprüfungen über den 31. Dezember 2026 hinaus bis einschließlich 31. Dezember 2027 weiterhin eine Beeidigung von Gerichtsdolmetschern nach landesrechtlichen Vorschriften ermöglicht werden.

Zudem soll das Gerichtsdolmetschergesetz (GDolmG) mit Blick auf die allgemeine Beeidigung von Gebärdensprachdolmetschern (GSD) durch eine Regelung für dieselben ergänzt werden.

Der Entwurf steht im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS), die der Umsetzung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung dient. Indem die Regelungen im Entwurf den Bürgerinnen und Bürgern einen Zugang zu einer leistungsfähigen und transparenten Justiz ermöglichen, leistet der Entwurf einen unmittelbaren Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 16 der Agenda 2030 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen“.

Zudem wird durch die Ausweitung des GDolmG auf GSD auch die Umsetzung des Artikel 13 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) gewahrt.

**Wir begrüßen den Referentenentwurf mit Blick auf die vorgeschlagenen Änderungen zur allgemeinen Beeidigung – sowohl die überfällige Einbeziehung der GSD als auch die angestrebte Verlängerung der Übergangsfrist betreffend – ausdrücklich und in ganz besonderem Maße.**

**In unserer Stellungnahme beziehen wir uns auf die Aspekte, die direkt die Berufsausübung von Übersetzerinnen, Dolmetscherinnen, Übersetzern und Dolmetschern betreffen und formulieren vor diesem Hintergrund weitere notwendige Ergänzungen:**

- (I) E-Akte und Elektronischer Rechtsverkehr (ERV),
- (II) Weitere Änderung des Strafvollzugsgesetzes zum 1. Januar 2026 (Artikel 6 RefE),
- (III) Änderung des Gerichtsdolmetschergesetzes (Artikel 29 RefE) und
- (IV) Änderung des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens (Artikel 32 RefE).

## (I) E-Akte und Elektronischer Rechtsverkehr (ERV)

**Wir fordern die Einführung eines besonderen elektronischen Postfachs für Sprachmittlerinnen und Sprachmittler. In diesem Sinne begrüßen wir die übergangsweise Flexibilisierung zur lückenlosen Einführung der elektronischen Akte und zur Vereinfachung der elektronischen Aktenführung, um durch Einrichtung eines „besonderen Übersetzer- und Dolmetscherpostfachs“ die lückenlose Einbindung von Übersetzerinnen, Übersetzern, Dolmetscherinnen und Dolmetschern in den ERV zu gewährleisten.**

Begründung:

Die E-Akte ist Teil des ERV, mit dem laut BMJV-Website „die Mitarbeitenden in der Justiz [entlastet werden], da durch die digitale Übermittlung von Dokumenten eine schnellere und effizientere Abwicklung von Verfahren stattfinden kann und die Bearbeitungszeiten erheblich reduziert werden.“. Über alle Institutionen und Instanzen hinweg soll medienbruchfrei kommuniziert werden können. Mit den vorgeschlagenen Regelungen soll nun sichergestellt werden, dass die elektronische Akte bei allen Gerichten und Strafverfolgungsbehörden vollständig einsatzfähig und so deren Funktionsfähigkeit gewährleistet ist. Dabei ist **eine wesentliche Gruppe professioneller Anwenderinnen und Anwender bislang vom regulären ERV ausgeschlossen: ermächtigte bzw. beeidigte Übersetzerinnen und Übersetzer sowie beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher sind bislang nicht, wie andere Berufsgruppen, verpflichtend im ERV eingebunden und nicht für alle professionellen Anwender sichtbar.** Wären sie wiederum vollständig eingebunden, würde auch ihnen eine effiziente Auftrags- bzw. Projektverwaltung möglich, was sie in ihrer Arbeit als Selbstständige von umständlichem Vorgehen entlasten würde. Für die sichere Kommunikation mit beeidigten bzw. ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzern und beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetschern wurde das zum 01.01.2022 für die Bürger und Organisationen eröffnete elektronische Bürger- und Organisationspostfach (eBO) ausgebaut: Seit dem 01.01.2023 können sich auch Übersetzerinnen, Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher nach bestimmten Kriterien authentifizieren, die Berufsträgerschaft eintragen lassen und am ERV als Verfahrensbeteiligte teilnehmen. Dieses sog. „Dolmetscher-eBO“ ist jedoch eine mangelhafte und umständliche Notkonstruktion. Noch werden ermächtigte bzw. beeidigte Übersetzerinnen, Dolmetscherinnen, Übersetzer und Dolmetscher nur selten digital beauftragt. Vielmehr werden Informationen auf Papier an sie übermittelt, selbst dann, wenn sie bereits über ein Dolmetscher-eBO verfügen und darauf hingewiesen haben. Sie werden – im Gegensatz zu anderen Berufsgruppen mit besonderem elektronischem Postfach – nur bedingt von den anderen Anwendern gesehen. Um einen Medienbruch bei digitaler Aktenführung zu vermeiden, müssen in logischer Folge auch ermächtigte bzw. beeidigte Übersetzerinnen, Dolmetscherinnen, Übersetzer und Dolmetscher konsequent in den ERV einbezogen werden – für die Kommunikation von Ladungen, zur Übermittlung von Unterlagen zur Übersetzung bzw. zur Vorbereitung auf den Dolmetscheinsatz sowie bestätigter Übersetzungen oder zur Rechnungslegung.

## **(II) Weitere Änderung des Strafvollzugsgesetzes zum 1. Januar 2026 (Artikel 6 RefE)**

In Bezug auf die Bedürfnisse von Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, sind das Bundesgesetz und die Landesgesetze und -verordnungen, die den Strafvollzug regeln, dahingehend zu prüfen, ob eine Regelung zur Beauftragung von Sprachmittlern entsprechend Gerichtsverfassungsgesetz (§§ 185, 189 GVG) enthalten ist, bzw. ist an geeigneter Stelle eine entsprechende Formulierung einzufügen. Erforderlich ist die Gewährleistung von Verständigung mindestens in den folgenden Kommunikationssituationen bzw. Gesprächen im Zusammenhang mit:

- Zugangsgespräch, einschließlich Belehrung sowie weitere Gespräche im Rahmen des Aufnahmeverfahrens
- Rechtsgrundlagen und Hausordnung (schriftlich)
- Diagnoseverfahren
- Vollzugs- und Eingliederungsplanung
- Gespräche im Zusammenhang mit Verlegung, Überstellung, Ausführung, Vorführung und Ausantwortung
- Medizinische Untersuchungen: Gesundheitsfürsorge, auch bei Schwangerschaft und Mutterschaft, einschließlich Vorsorgeleistungen und Versorgung mit medizinischen Hilfsmitteln
- Anordnungen zu Gesundheitsschutz und Hygiene
- Gespräche im Zusammenhang mit Benachrichtigungspflichten der Anstalt bei schwerer Erkrankung und im Todesfall
- Sozialtherapie
- Psychotherapie
- Arbeitstherapeutische Maßnahmen
- Schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen
- Arbeitstraining und Bildungsangebote in der Freizeit
- Gespräche im Zusammenhang mit Arbeitsbedingungen
- Vorbereitung der Eingliederung und Entlassung
- Seelsorge
- Gespräch im Zusammenhang mit besonderen Sicherungsmaßnahmen, auch für ärztliche Überwachung in einem besonders gesicherten Haftraum
- Disziplinarverfahren und -maßnahmen
- Beschwerderecht und Interessenvertretung der Gefangenen
- Zugang zu bzw. Beteiligung bei Evaluation und kriminologischer Forschung.

Entsprechend ist auch zu prüfen, inwiefern der Zugang von Gehörlosen und Schwerhörigen in Haft zu GSD rechtlich geregelt und praktisch gewährleistet ist.

Begründung:

Das Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (StVollzG) beinhaltet unseres Wissens keine Regelung, mit der Kommunikation durch Sprachmittlerinnen und Sprachmittler sichergestellt werden kann. In manchen der entsprechenden Landesgesetze sind ebenfalls keine Regelungen dazu enthalten, in manch anderen divergierende. In der Praxis wiederum gehen die

Justizvollzugsanstalten unterschiedlich mit dem Zugang zu Dolmetscherinnen, Übersetzerinnen, Dolmetschern und Übersetzern um.

Im Zuge der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) wurden in allen Stadien des Asylverfahrens neue Möglichkeiten der Inhaftierung und Haft geschaffen; diese werden aktuell in nationales Recht überführt (vgl. dazu unsere Stellungnahmen zu den BMI-Referentenentwürfen zum GEAS-Anpassungsgesetz und zum GEAS-Anpassungsfolgegesetz vom 08.07.2025, abrufbar unter <https://bdue.de/aktuell/news-detail/verschaerftes-eu-asylrecht-sprachbarrieren-bei-anpassung-deutscher-gesetze-nicht-beruecksichtigt>). Dies heißt im Umkehrschluss, dass davon ausgegangen wird, dass – in nicht absehbarem Umfang – die Anzahl der Personen, die inhaftiert werden bzw. in Haft sind und die nicht (ausreichend) der deutschen Sprache mächtig sind, potenziell ansteigt. Daher ist eine Regelung zum Zugang zu Sprachmittlung im Strafvollzug dringend erforderlich, für alle Personen, die der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig sind, einschließlich Gehörloser und Schwerhöriger.

### (III) Änderung des Gerichtsdolmetschergesetzes (Artikel 29 RefE)

**Wir begrüßen die in Artikel 29 des vorliegenden Referentenentwurfs formulierte dringende Anpassung zur Einbeziehung von Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern in das GDolmG in der vorgeschlagenen Form ausdrücklich.**

Begründung:

Obwohl das Gebärdensprachdolmetschen eine Unterform des Dolmetschens ist, wird es in einigen Gesetzen als solche verstanden, in anderen nicht. Hinzu kommen uneinheitliche Bezeichnungen und Verwendungen der Berufe wie der Tätigkeit des Übersetzens und Dolmetschens (auch in Texten des BMJ(V)). Insofern stimmen wir ausnahmslos allen Aussagen, die im vorliegenden Referentenentwurf zum Gebärdensprachdolmetschen gemacht werden, inhaltlich zu. So kann eine Ungleichbehandlung von hörenden und gehörlosen Menschen, die jeweils der deutschen Sprache nicht mächtig sind, vermieden werden, ebenso wie die Ungleichbehandlung von Angehörigen derselben Berufsgruppe je nach Arbeitssprache(n). Eine mögliche Änderung in § 189 Absatz 2 GVG würde – wie im Referentenentwurf besprochen – diese Ungleichbehandlung nicht beenden und das Ziel bundesweit einheitlicher Beeidigungsvoraussetzungen konterkarieren.

**Im gesamten Referentenentwurf wird die Bezeichnung Fremdsprachendolmetschen durch die Bezeichnung Lautsprachendolmetschen ersetzt.**

Begründung:

Redaktionell besteht im gesamten Referentenentwurf Änderungsbedarf in Bezug auf den Term Fremdsprachendolmetschen: Gehörlose Menschen mit Deutscher Gebärdensprache (DGS; es gibt ja viele weitere Gebärdensprachen) als Mutter- bzw. Erstsprache bezeichnen logischerweise das Deutsche, in dem auch diese Stellungnahme verfasst ist, als Fremdsprache – zu Recht, denn es ist nicht ihre Erstsprache. Gleichzeitig ist Fremdsprache ein Term, der immer in Gegenüberstellung zu Erstsprache gesehen wird, unabhängig davon, um welche Erstsprache es sich handelt, und unabhängig davon, ob sie gebärdet oder gelautet wird. Die korrekte Bezeichnung für das Gegenstück zu Gebärdensprache bzw. GSD ist der Term Lautsprache(ndolmetschen), weil es die Modalität ausdrückt, wie die Sprachen funktionieren: die einen werden gebärdet, die anderen gelautet.

#### (IV) Änderung des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens (Artikel 32 RefE)

**Wir befürworten die angestrebte Verlängerung der Übergangsfrist wie in Artikel 32 RefE vorgeschlagen.**

**Dem in Artikel 29 enthaltenen Regelungsvorschlag wird die Nummer 1. vorangestellt.**

**Als Nummer 2. wird eingefügt:**

**§ 3 Absatz 2 Nummer 1 GDolmG wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:**

**„im Inland die Dolmetscherprüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes oder einer Hochschule oder eine andere staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung für den Dolmetscherberuf bestanden hat oder“.**

Begründung:

Eine Verlängerung der Übergangsfrist ist unbedingt erforderlich, da aktuell die Kapazitäten zum Ablegen einer Staatlichen Prüfung bei Weitem nicht ausreichen. Allerdings bezweifeln wir, dass die Verlängerung um 1 Jahr ausreichen wird, um ein geordnetes Funktionieren der Strafverfolgungsbehörden, Gerichte, Notariate, Standesämter und weiterer Behörden – auch mit Blick auf die erforderliche und auch im aktuellen Koalitionsvertrag festgehaltene Anwerbung ausländischer Fachkräfte – bezüglich des Einsatzes qualifizierter Dolmetscherinnen und Dolmetscher zu gewährleisten, ohne dass massenhaft und meist ohne Überprüfung der Qualifikation ad hoc beeidigt werden muss.

Eine Verlängerung der Übergangsfrist um einen moderat längeren Zeitraum wird das beschriebene Problem aber auch nicht lösen können, wie wir weiter unten ausführen. Wiederholte Verschiebungen der Frist tragen zu weiterer Verunsicherung in der Branche bei, untergraben das Vertrauen in Justiz und Gesetzgeber und führen die Handlungsfähigkeit des Staates vor. Daher schlagen wir mit der Anerkennung von einschlägigen Hochschulabschlüssen eine ergänzende Beeidigungsvoraussetzung vor, die nicht den hohen qualitativen Anspruch kompromittiert.

Trotzdem ist die Bereinigung der Justizdolmetscherdatenbank absolut erforderlich, damit sie aktuell und nutzerfreundlich ist.

Einen allgemeinen Bestandsschutz für alle aktuell allgemein Beeidigten lehnen wir aufgrund der sehr unterschiedlichen Grundlagen dafür ab – in nicht allzu ferner Vergangenheit hatte in manchen Bundesländern bis zur evtl. schrittweisen Anhebung der Qualifikationserfordernisse ein polizeiliches Führungszeugnis als Voraussetzung für eine allgemeine Beeidigung gereicht, ohne jedweden Nachweis von Sprach- oder gar Dolmetschkompetenzen. Dies kann weder im Interesse des Gesetzgebers noch der Justiz sein, und auch nicht der Menschen, die entweder täglich im Berufsalltag oder ausnahmsweise in einer persönlichen, meist schwierigen Situation ganz konkret auf qualifizierte Sprachmittlung angewiesen sind. Gleichzeitig wissen wir mit Sicherheit, dass an einzelnen Orten in Deutschland aufgrund des katastrophalen Engpasses bei den Staatlichen Prüfungen längst auch allgemeine Beeidigungen nach GDolmG ohne den Nachweis einer Staatlichen Prüfung erfolgen, wenn ein einschlägiger, also translationswissenschaftlicher Hochschulabschluss vorliegt. Auch wenn ein pragmatischer Umgang mit den

Beeidigungsvoraussetzungen zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Justiz nachzuvollziehen bzw. zu begrüßen ist, so hindertreibt dieses Vorgehen die Harmonisierung von Beeidigungsvoraussetzungen. Zudem führt ein solches Vorgehen zu Bevorzugung oder Benachteiligung aufgrund des Wohnsitzes, ob man für seinen einschlägigen translationswissenschaftlichen Hochschulabschluss nun nach GDolmG allgemein beeidigt wird oder nicht.

Allerdings erscheint uns in dieser schwierigen Lage für Justiz und Berufsstand zusammenfassend – zusätzlich zur vorgeschlagenen Verlängerung der Übergangsfrist um 1 Jahr – diese vereinzelt pragmatische Herangehensweise ein Ausweg aus der aktuellen Misere zu sein: Die Anerkennung von Dolmetschprüfungen in translationswissenschaftlichen Hochschulstudiengängen. Zumal dies keine neue Idee ist: Im Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 24.10.2019, der an den Bundesrat übermittelt wurde (<https://dserver.bundestag.de/brd/2019/0532-19.pdf> und <https://www.bundesrat.de/SharedDocs/beratungsvorgaenge/2019/0501-0600/0532-19.html>) und noch als Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD mit Datum 05.11.2019 die Bundestag-Drucksachennummer 19/14747 (<https://dserver.bundestag.de/btd/19/147/1914747.pdf>) und als Gesetzentwurf der Bundesregierung mit Datum 08.11.2019 die Bundestag-Drucksachennummer 19/14972 (<https://dserver.bundestag.de/btd/19/149/1914972.pdf>) trägt, ist eine entsprechende Formulierung noch enthalten. Mit welcher Begründung diese wann entfiel, kann ich in der Kürze der Zeit leider nicht nachvollziehen.

#### Erläuterungen:

Das GDolmG wurde 2019 beschlossen, mit Inkrafttreten zu 2021. Dieses wurde kurzfristig um 2 Jahre verschoben – wegen Kapazitätsengpässen bei den Prüfungsstellen bzw. -ämtern. Im vorliegenden Referentenentwurf werden als Begründung für die vorgeschlagene Änderung zur Verlängerung der Übergangsfrist des GDolmG Kapazitätsengpässe bei der Abnahme Staatlicher Prüfungen Dolmetschen angeführt. Diese können wir aus Gesprächen mit den zuständigen Stellen und aufgrund der überbordenden Rückmeldungen aus unserer Mitgliedschaft nur bestätigen:

- In lediglich 5 von 16 Bundesländern gibt es überhaupt staatliche Stellen oder Ämter, die solche Dolmetschprüfungen abnehmen (für das Übersetzen sind es 6). Diese Prüfungsstellen bzw. -ämter sind meist, aber nicht alle dem jeweiligen Kultusministerium unterstellt/nachgeordnet (deren Priorität der Mangel an Lehrkräften für Schulen ist).
- Für viele Sprachen wird eine Staatliche Prüfung lediglich an einer einzigen Prüfungsstelle angeboten, mit meist lediglich einem Prüfungstermin im Jahr.
- Im Zuge der Anpassungen an das GDolmG finden sich in vielen entsprechenden Landesgesetzen auch für Übersetzerinnen und Übersetzer neue Anforderungen, nämlich eine Staatliche Prüfung Übersetzen als Voraussetzung für eine allgemeine Beeidigung bzw. Ermächtigung; zuvor von den Landesgesetzen akzeptierte Hochschul- oder sonstige Abschlüsse oder alternative Nachweise der

Kompetenzbeherrschung wurden in Anpassung an die Regelungen des GDolmG gestrichen.

- Wir schätzen, dass pro Jahr an allen Prüfungsstellen über alle Sprachen hinweg (weniger als) rund 1.000 Prüfungen abgenommen werden können. In der Justizdolmetscherdatenbank [www.justiz-dolmetscher.de](http://www.justiz-dolmetscher.de) sind aktuell jedoch rund 25.000 Personen geführt, von denen sicherlich mehr als die Hälfte noch keine Staatliche Prüfung abgelegt haben wird.
- Die Wartezeit für die Bewerbung und auf den Prüfungstermin zum Ablegen einer Staatlichen Prüfung ist vielfach länger als 1 Jahr.
- Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Sitz in einem anderen Bundesland als dem der Prüfungsstelle werden häufig abgelehnt, um den im selben Bundesland ansässigen Kandidatinnen und Kandidaten den Vorzug zu geben.
- Die Staatlichen Prüfungen sind nicht nur für solche Kandidatinnen und Kandidaten relevant, die anschließend mit einer allgemeinen Beeidigung eine Tätigkeit für die Justiz anstreben, sondern die einzige Möglichkeit überhaupt, im Quereinstieg die eigene Kompetenz unter Beweis zu stellen und auch nachweisen zu können (abgesehen von der Ausbildung in einschlägigen translationswissenschaftlichen Studiengängen).

Durch die längst überfällige Einbeziehung der GSD verlängert sich die Liste derjenigen, die für eine allgemeine Beeidigung eine Staatliche Prüfung ablegen müssen: Für eine Beauftragung z. B. durch Krankenkassen, Schulen oder Ämter müssen GSD bisher entweder eine Staatliche Prüfung – wie auch für eine Beeidigung nach GDolmG – nachweisen oder einen einschlägigen Hochschulabschluss, der weit verbreitet ist. Für eine allgemeine Beeidigung nach aktueller Fassung des GDolmG müssten diese GSD ebenfalls noch eine Staatliche Prüfung ablegen. Dies führt wiederum zu dem Schluss, dass trotz Ausweitung des GDolmG auf GSD wie in Artikel 29 RefE vorgeschlagen, dieses Vorhaben durch fehlende Prüfungskapazitäten gefährdet ist. So blieben Gehörlose dennoch auf längere Zeit schlechter gestellt. Andersherum können GSD den Lautsprachendolmetschern aber auch nicht vorgezogen werden, weil dies Ungleichbehandlung beim Zugang zum Beruf bedeuten würde.

Seit Einführung des GDolmG setzen wir uns für den Ausbau der Prüfungskapazitäten ein, da der Kapazitätsengpass bei den Staatlichen Prüfungen abzusehen war, werden dabei aber in den politischen Strukturen (föderal, mehrere Ressorts, Ministerium vs. Prüfungsstellen vs. Beeidigende Stellen) aufgerieben. Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (JuMiKo) beschloss erst bei ihrer diesjährigen Frühjahrskonferenz am 5./6. Juni 2025 unter TOP I.22 auf Bitten der KMK-Kommission Berufliche Bildung und Weiterbildung von April 2025, die Prüfungsstellen bei der Bedarfsermittlung zu unterstützen – 6 Jahre nach der ersten Verabschiedung des GDolmG beginnt erst jetzt eine systematische Erhebung des Bedarfs!

Im selben JuMiKo-Beschluss wurde das BMJV gebeten, nach entsprechender Prüfung die Übergangsfrist „**angemessen zu verlängern**“. Neu ist uns allerdings, dass die Länder auch ein konkretes Datum bzw. einen konkreten Verlängerungszeitraum geäußert hätten (s. S. 20 RefE).

Die in unseren Landesverbänden zuständigen Referentinnen und Referenten sind schon lange im regelmäßigen Austausch mit den Prüfungsstellen und -ämtern sowie im Dialog mit den jeweils übergeordneten Ministerien und auch den Landesjustizministerien. Wir wissen daher, dass in der Vergangenheit der Aufbau einer Prüfungsstelle einen Mindestzeitraum von 5 Jahren umfasste, bevor überhaupt die ersten Prüfungen abgelegt werden konnten.

Da uns selbst für unsere Mitglieder, den Berufsstand und das Funktionieren des Rechtsstaats daran gelegen ist, die aktuelle, unhaltbare Situation aufzulösen, bieten wir mit Blick auf die Umsetzung unsere weitere Unterstützung an. Mit Blick auf die einzuführende Beeidigungsvoraussetzung „Dolmetschprüfung an einer Hochschule“ können wir auf Wunsch eine umfangreiche Liste von translationswissenschaftlichen Hochschulabschlüssen aus aller Welt über einen längeren Zeitverlauf zur Verfügung stellen. Denn im Zuge des Aufnahmeverfahrens in unseren Verband werden die Qualifikationen potenzieller Mitglieder durch spezialisierte, unabhängige Gremien, die Zentrale Bearbeitungsstelle für Aufnahmeanträge (ZBAA) und die Bundesaufnahmekommission (BAK), geprüft und entsprechende Ausbildungsstätten und Studiengänge gelistet.

Abschließend danken wir für die Möglichkeit der Stellungnahme zu diesem Referentenentwurf und damit auch für die weiterhin frühzeitige Einbindung in die weiteren Digitalisierungsprozesse der Justiz.

Der BDÜ steht als konstruktiver Gesprächspartner und Berater mit fachpraktischer Kompetenz und Erfahrung auch für die weitere Umsetzung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Cornelia Rösel

Vizepräsidentin

Vorstandressort Beeidigte

Elvira Iannone

Politische Geschäftsführung